

A. W. Piehler,

Wortu formirung,
siner Mafung
im Mannjarscht
Lingon.

Yë
2109



104
Worte freundlicher Mahnung,

an

Wernigerode's Bürger

für die bevorstehende erste Wahl

der

Stadtverordneten

statt mündlichen Zuspruchs bei der

Wahlhandlung

gerichtet



vom

Regierungsrath) Stiehler.

ang. Milf.

Zum 8. Januar 1832.

Auf Kosten des Verfassers.

[August 1844]



L 2, 3393

Aus der Bekanntmachung im 49. Stücke des Intelligenz-Blattes haben Sie, verehrte Bürger Wernigerode's, ersehen, daß den 8. Januar künftigen Jahres und an den beiden folgenden Tagen die Wahl der Stadtverordneten Statt finden und hierdurch der erste öffentliche Schritt zur Einführung einer neuen Ordnung der Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten auch in hiesiger Stadt gethan werden soll. Jene Wahlhandlung ist eine hochwichtige Handlung, denn an sie knüpft sich das Wohl und Wehe nicht bloß der Gesammtheit der Bewohner dieses Orts, sondern auch jedes Einzelnen derselben; sie berührt in ihren Folgen nicht bloß die Gegenwart, sondern auch die ferne Zukunft; sie eröffnet dem einzelnen Bürger einen, von ihm bis hierher in solchem Umfange nicht gekannten, Wirkungskreis im öffentlichen Leben, ihn hinausführend über die engen Grenzen des Berufs der Fürsorge für sein und der Seinigen Wohl, wie sie Folge der Verhältnisse des bürgerlichen Lebens ist, in den weiten Kreis der Sorge für Gemeinwohl. Darum soll auch nach dem Willen unseres allverehrten

Monarchen das Wahlgeschäft mit Erhebung unserer Herzen zu Dem beginnen, welcher das Schicksal der Völker, wie des Einzelnen mit kräftiger Hand lenkt, ohne dessen Hülfe alles Menschenwerk eitel bleibt, — zu Gott, auf daß Er, der ewig treue Vater im Himmel uns kräftige und Stärke zu weisem Beginnen und zu segensreichem Vollbringen des Geschäfts, zu dem wir uns an dem obengedachten und den beiden folgenden Tagen in Seinem Tempel versammeln werden.

Die Städte-Ordnung, der nächste Beweis huldvollen, väterlichen Strebens unseres tiefverehrten Königs für Nationalwohlfahrt, ist es, deren nun auch diese Stadt theilhaftig werden soll, und mir wurde von unseres gnädigst regierenden Grafen und Herrn Erlaucht der ehrenvolle Auftrag, als Commissarius die dazu nöthigen Verhandlungen, die Wahl der Stadtverordneten zu leiten, diese neue Behörde demnächst zu installiren und die weiter den Einführungs-Commissarien nach dem Gesetze obliegenden Funktionen zu verrichten.

Den Stadtgemeinden im Staate eine selbstständigere Verwaltung ihrer Gemeinde-Angelegenheiten zu geben; dem Bürger eine angemessene Theilnahme an dieser Verwaltung einzuräumen und somit das bis dahin nach Klassen und Zünften sich theilende Interesse der Bürger in Sinn und Eifer nur für das gemeinsame Wohl ihrer

Stadt umzuwandeln; in den, also auf eine Stufe politischen Sinnes und Lebens, welche stets nur das gemeinsame Interesse, nicht das Interesse des Einzelnen mehr ins Auge fassen läßt, erhobenen Bürgern würdige Glieder des großen Bruderbundes zu bilden, den man Staat nennt, und in den uns von der Memel bis jenseit des Rheins, zu den Grenzen des deutschen Landes, die gleich väterliche Liebe des Besten der Könige vereint; dieß ist des edeln Fürsten, den uns Gott zum Könige gab, Absicht bei der Städte-Ordnung vom 17. März d. J., wie es Seine so herrlich erreichte Absicht bei der Einführung der Städte-Ordnung vom 19. November 1808. in den ältern Provinzen des Staats war.

Daß aber an jener Verwaltung der städtischen Gemeinde-Angelegenheiten nicht alle Bürger zu gleicher Zeit Theil nehmen können, werden Sie einsehen; daher die Bestimmung der Städte-Ordnung, daß die Angelegenheiten der Stadt verwaltet werden sollen durch von den Bürgern selbstgewählte Stadtverordnete und durch einen, von den also gewählten Stadtverordneten gewählten Magistrat.

Indem nun die Städte-Ordnung vom 17. März d. J. sagt: das Bürgerrecht besteht in dem Rechte, an den öffentlichen Geschäften der Stadtgemeinde durch Abstimmung bei der Wahl der Stadtverordneten Theil zu nehmen; indem das Gesetz

ferner sagt: die Stadtverordneten-Versammlung erhält durch ihre Wahl und das Gesetz die Vollmacht und die Verpflichtung, die Stadtgemeinde nach Maafgabe der Städte-Ordnung ohne Rücksprache mit der ganzen Bürgerschaft oder mit Abtheilungen derselben, nach Ueberzeugung und Gewissen zu vertreten und verbindende Beschlüsse für die Gemeinde zu fassen; werden Sie hieraus sehen, welches hochwichtige Recht durch das Recht der Wahl der Stadtverordneten in Ihre Hände gelegt ist, wie vom jetzigen und künftigen Gebrauche dieses Rechts Ihr eignes Wohl, das Wohl Ihrer Nachkommen bis in die spätesten Zeiten abhängt.

Mögen Sie daher, verehrte Bürger dieser Stadt, richtig das Bild würdigen, welches von tüchtigen, der wohlwollenden Absicht des Gesetzgebers entsprechenden Stadtverordneten zu entwerfen, ich jetzt versuchen will; welches Ihrer innigsten Beherzigung als Ihr Freund dringend zu empfehlen, mir heilige Pflicht ist. Möge die freundlich mahnende Stimme Ihres wahren Freundes nicht ungehört, nicht unbeachtet verhallen!

Es bewährt sich gerade bei dem Streben, dem Verwaltungswesen der Gemeinden aufzuhelfen, so recht eigentlich die Wahrheit des Satzes: »gute Formen retten nicht, wo der gute Geist gebriecht;« denn die Form vermag nicht, zugleich

auch den Geist der Verwaltung zu geben, welcher allein die letztere zu einer beglückenden Verwaltung machen kann. Wenn nun aber in unsern Tagen leider voreiliges Absprechen; wenn ein alle Grenzen überschreitendes Raisonniren, oft ohne die allergeringste Kenntniß von der Sache, welche die Wortführer zum Gegenstand ihrer Kritik machten; wenn Verachtung alles dessen, was man sonst als herrlich ansah; wenn Gleichgültigkeit gegen Bande gleich heilig durch das Alter ihres Bestehens, wie durch das Gute, welches sie herbeiführten; wenn jene unruhige Frechheit, die, wie ein ausgezeichnete Deutscher sagt, das Bestehende erschüttert, weil sie sich der Zerstörung freut, das Alte verlacht, weil es nicht neu ist, und sich an dem Heiligsten vergreift aus Frevel und Uebermuth; wenn oberflächliches Wissen und Ueberschätzen des eigenen, oft so geringen Talents; wenn unsinniges Hinüberstreben über den Platz, den Gott Jedem anwies, daß er hier Gutes wirke nach dem von höherer Hand erhaltenen Maaße von Kräften und Einsichten; wenn Liebe zur Bequemlichkeit, die den, zur eignen nachhaltigen Vermögensverwaltung zu Trägen oder Ungeschickten wännen läßt, ein öffentliches Amt gewähre das ersohnte Ruhefassen, gebe in reichlicher Fülle und ohne Anstrengung zu erfordern, das gewünschte gemächliche Auskommen; wenn dieses die Gebrechen sind, welche nach der Erfahrung von Welt- und Menschenkennern als der allein wahre Grund

des überall sichtbaren Verfalls aller menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse gelten können, so wird jeder besonnene Mann, jeder wahre Freund öffentlicher Wohlfahrt mit mir darinnen einverstanden seyn, daß nicht die Worthalter der sogenannten öffentlichen Meinung, bei denen man die gerügten Gebrechen meistens vereint findet; nicht sie, auf welche die bekannte Erfahrung vollkommen Anwendung findet, daß die Tadler öffentlicher Behörden und Einrichtungen im Allgemeinen mehr Gehör und Glauben finden, als die, welche jenen selbst gerechtes Lob spenden; nicht sie, welche daher durch scharfe Kritik des Bestehenden, was vielleicht nicht allgemein gefällt, und was man abgestellt zu sehen wünscht, oft für den Augenblick wider Verdienst sich auch in dem besonnensten, ruhigsten Manne einen Freund zu gewinnen, sich unverdienterweise den Ruf unpartheiischer Geradheit und den Glauben zu erschleichen wußten, daß sie gerade berufen wären, die ersehnten Verbesserungen herbei- und durchzuführen, — daß nicht diese Männer es sind, bei denen man jenen guten Geist suchen muß und in deren Hände die Staatsbürger das eigne Wohl und Wehe und dasjenige ihrer Nachkommen legen dürfen.

Nur derjenige Bürger ist reif für politisches Leben, wie es unsere Städte-Ordnung begründet: nur derjenige wird in Wahrheit und in der That segensreich als Stadtverordneter, als von den

Stadtverordneten erwähltes Magistrats-Mitglied wirken, bei dem vorurtheiltsfreie Beleuchtung des Für und Wider einer Sache; kräftige, aber ruhige Bertheidigung der eignen, Achtung der fremden Meinung; gemeinsinnige Ergebung in den Willen, sobald er durch den Beschluß der Mehrheit feststeht; aufrichtig kräftiges Mitwirken bei dessen Ausführung; unbedingte Achtung vor dem Gesetze, vor der bürgerlichen Ordnung und vor denen, welche beide zu handhaben berufen sind, sich findet.

So muß das Innere, so muß die Gemüthsstimmung des Stadtverordneten seyn. Fragen Sie aber nun, welche Bildung des Verstandes ein würdiger Stadtverordneter haben soll? so antworte ich Ihnen, daß, wenn schon nicht das von ihm erfordert wird, was man im strengen Sinne des Worts Gelehrsamkeit nennt, doch ein solcher Vertreter der Interessen seiner Gemeinde mehr, als gewöhnlichen Hausverstand, daß er einen solchen Grad wenigstens allgemeiner Bildung haben muß, der ihn über sein eignes Beste aufgeklärt seyn läßt; der ihn begreifen läßt, daß sein eigener Vortheil stets mit dem allgemeinen Wohl innig verknüpft ist; der ihn Sinn haben läßt für alles Gemeinnütziges und sollte es auch Opfer kosten; der ihn zum lebendigen Bewußtseyn gelangen ließ, daß das Bürgerthum etwas anderes und höheres sey, als sein mühsamer Tagesberuf, als sein Brod-Erwerb, auf daß er

fähig sey in seiner Wirksamkeit als Stadtverordneter, als Magistrats-Mitglied, den Gelehrten, den Gewerbtreibenden zu vergessen und nur Bürger zu seyn; der ihn fähig macht, sich schriftlich anständig, faßlich und ohne leeren Wortkram auszudrücken.

Hiernächst ist aber nöthig, daß der Stadtverordnete einen gewissen Grad Staatsverfassungs- und Gesezkenntniß, eine möglichst gründliche Kenntniß der Verfassung und Rechtsverhältnisse seiner Gemeinde habe, damit nicht statt des Neubaues einer bessern Zukunft ein babylonischer Thurmbau entstehe; damit nicht Verwirrung an die Stelle des guten, wenn auch hie und da vielleicht mangelhaften, Alten trete; damit nicht mit unsinnigen, nicht durchzuführenden Verwicklungen der Gemeinde in nutzlose, dem allgemeinen Besten ja wohl gar schädliche, Streitigkeiten, damit nicht mit Unordnungen der Weg betreten werde, der zu besserer Ordnung führen soll.

Die Männer aber, welche diesem Bilde entsprechen, das ich von einem tüchtigen, würdigen Stadtverordneten entwarf, wollen freilich gesucht seyn; denn diese Männer streben, als wahrhaft weise und gemeinnützig gesonnene Männer, waltend in anspruchloser Stille, durch Handlungen zu nützen, und überzeugt, daß das wahre Verdienst durch seine Früchte erkannt wird, verschmähen sie es, durch unwürdige Mittel den Blick

ihrer Mitbürger auf sich zu lenken. Wer es wahrhaft gut meint mit seinen Mitbürgern und zu dem sich diese dessen versehen können, braucht nicht die öffentliche Meinung für sich zu erschleichen durch Versprechungen, welche er am Ende doch nicht ausführen kann; braucht nicht die Stimmung für sich zu werben zu suchen durch niedriges Buhlen um Volksgunst; braucht nicht, des Mannes so unwürdig, hinzudeuten in eigner, selbstgefälligen Lobeserhebung auf das, was er vielleicht je öffentlich gewirkt, ohne eben deshalb mehr gethan zu haben, als seine Pflicht. Ja! jene würdigen Männer wollen gesucht seyn von ihren Mitbürgern, daß diese sie aber bald herausfinden, wie unbemerkt sie auch leben, dafür bürgt der gute Sinn für Wahrheit und Recht, der allgemeiner noch ist, als man freilich, nach manchem Zeichen der Zeit zu urtheilen, glauben sollte.

Eine Stadtverordneten-Versammlung aber, zusammengesetzt aus solchen würdigen Männern, wird fähig seyn, einen tüchtigen Magistrat zu wählen; wird im Stande seyn, sich dessen Achtung zu erwerben und zu erhalten; wird nicht etwas Gesetzwidriges unverständig wollen, nicht etwas Thörichtes beschließen. Eine solche Stadtverordneten-Versammlung wird nicht in der Befriedigung der Eitelkeit, als die ersten unter ihren Mitbürgern zu glänzen, wird nicht in Vielschreiberei, sondern in gemeinnützigen Handlungen

ihren Werth suchen; eine solche Versammlung wird auch hier, wie an andern Orten, mit wenigen Mitteln es möglich machen, viel zu thun für Schul- und Armenwesen und für Polizei-Anstalten, kurz für Einrichtungen, geeignet in physischer, wie in sittlicher Beziehung die allgemeine Wohlfahrt zu begründen und zu erhöhen; sie wird den Magistrat in den gesetzlichen Schranken kontroliren und ohne Neben-Absichten für ihre einzelnen Glieder, bloß das allgemeine Beste im Auge behaltend, selbst thätig, auch den Magistrat in gleicher Thätigkeit erhalten; sie wird zwar auch in sich den Keim der Opposition haben, aber die Opposition wird sich in den Schranken vernünftiger Opposition halten, wird die eigne Meinung bescheiden, wenn schon kräftig vertheidigen, die andere Meinung ehren und der gründlichen Ansicht gern weichen.

Möge Ihnen, verehrte Bürger Bernigerode's, es gelingen, also Ihre Vertreter zu wählen und es wird auch hier, wie an andern Orten, die Städte-Ordnung eine Quelle der Wohlfahrt des Ganzen, wie der Einzelnen, werden; es wird dieselbe Gemein Sinn erwecken und ausbilden; sie wird die Liebe für König und Vaterland steigern und lebendig werden lassen in allen Klassen dieser mir so theuern Bürgerschaft; es wird die Städte-Ordnung endlich hier, wo besondere eigenthümliche Verhältnisse des Orts und der Bürgerschaft zu einem erlauchten, in so vielfacher

Hinsicht ausgezeichnet dastehenden Grafenhause sich finden, welches, als Herrschaft über diese Stadt und Grafschaft, in alter und neuer Zeit der Stadt, wie ihren einzelnen Bewohnern so viele glänzende und wohlthätige Beweise landesväterlicher Fürsorge gab und fortwährend giebt und sich unvergängliche Ansprüche auf die Dankbarkeit der Bürgerschaft erwarb, nur dazu dienen, die Bande gegenseitigen Vertrauens und herzlicher Zuneigung zum Besten der Stadtgemeinde noch enger zu knüpfen; denn nicht liegt es in der Absicht unseres tiefverehrten und so gerechten Königs, durch die Einführung der Städte-Ordnung die Auflösung der, durch Rezeffe bewahrten, Rechte und Verhältnisse jenes erlauchten Hauses zur Stadt Wernigerode herbeizuführen. Wer diesen Wahn in Ihnen, verehrte Bürger, zu erwecken versuchen sollte, der handelte gewiß nur geleitet von gekränkter Selbstsucht oder dem schwärzesten Undanke. Doch gewiß darf ich nicht fürchten, daß Jemand sich finden sollte, der, solchen Wahn in Ihnen zu erwecken, trachten könnte, und — wäre es dennoch der Fall, sicher darf ich dann hoffen, daß bei Ihnen solche Einflüsterungen nicht Anklang finden würden, daß jener Wahn in Ihren Herzen nicht Wurzel fassen könnte, oder es müßte aus den Ringmauern dieser Stadt alles Gefühl für Recht und Heiligkeit des Bestehenden verschwunden seyn; es müßte von Ihnen vergessen werden, daß der nie wahrhaft die Gegenwart ehrt, der das Be-

stehende, das durch Alter Geheiligte verachtet;
 Sie müßten des alten Denkspruchs uneingedenk
 seyn:

Treu' geht über Alles!
 Untreu' schändet Alles!
 Hohn dem Mann, der seinen Schalk
 Verbergen will im Löwenbalg! —

Würde aber meine Hoffnung nicht erfüllt,
 dann würde mein Auge nur mit Trauer auf
 diesem Orte weilen können; nicht Segen würde
 dann die neue Ordnung bringen, sondern Auf-
 lösung aller Bande, Verwirrung und Unordnung,
 kurz das Element, in welchem alle Laster und
 Leidenschaften, Selbstsucht und Eigennuß frei
 walten; dann würde sich auch hier bewähren,
 daß gute Formen nicht retten, wo der gute
 Geist gebricht! —

Doch nicht solche traurige Folge, nur jene
 segensreiche Wirkung wird die Städte-Ordnung bei
 uns haben, wenn Sie, Verehrte, nach dem Ge-
 sagten ganz Ihren hohen Beruf als Wähler
 würdigen; wenn Sie, wie mühsam und schwierig
 das Wahlgeschäft auch sey, wie lange es auch
 dauere, doch mit fortdauernd regem Sinne daran
 Theil nehmen, wenn Sie dasselbe nicht zum Ge-
 genstande leichtsinnigen, unzeitigen Scherzes ma-
 chen; wenn Sie den großen Gedanken und das
 erhebende Gefühl: einem zum gemeinsamen Wohl
 untheilbar vereinigttem Ganzen anzugehören,
 in Sich recht lebendig werden lassen; wenn Sie

bei dem bevorstehenden Wahlgeschäfte jenes Gefühl vorherrschend seyn lassen und im Bürger den Gelehrten, den Gewerbtreibenden vergessen, und ohne Ihren Verhältnissen im gewöhnlichen Leben einen Einfluß auf Sich zu gestatten, aus den Ihnen als wählbar bezeichneten Mitbürgern diejenigen zu Stadtverordneten und Stellvertretern derselben wählen, welche nach Ihrem Gewissen und nach Ihrer Ueberzeugung dem Bilde eines würdigen Stadtverordneten entsprechen, welches ich Ihnen entwarf und somit bethätigen, daß Sie würdig waren des königlichen Geschenke der Städte-Ordnung, daß Sie wohl zu beherzigen verstanden, was Ihnen als freundlichen Rath in wohlgemeinter Absicht zu sagen, mich meine Pflicht als Beamteter, wie meine wahrhaft herzliche Theilnahme am Wohlergehen dieser Stadtgemeinde veranlaßte, was ich lediglich sagte als das ewig wahre Ergebnis der Erfahrung und der Lehren, welche Geschichte, Welt- und Menschenkenntniß darbieten.

Und so segne Sie Gott in der wichtigen Stunde der Wahl zu einer segensreichen, guten Wahl, denn auch hier bewährt sich, was der Dichter sagte:

»Der Wahn ist kurz; die Reu' ist lang!«

Wernigerode, am 3. Decbr. 1831.

Gedruckt bei J. G. P. Thiele in Bernigerode.

Yc 15 p.

For. Ye 2109

4

10 1/2

Worte freundlicher Mahnung,

an

Wernigerode's Bürger

für die bevorstehende erste Wahl

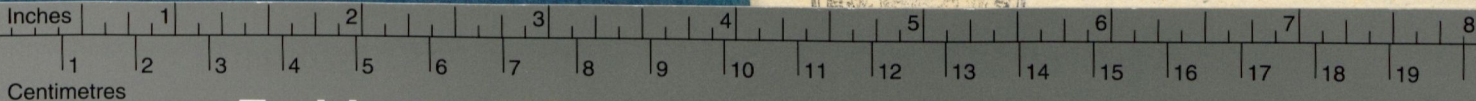
der

Stadtverordneten

statt mündlichen Zuspruchs bei der

Wahlhandlung

gerichtet



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

